

Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am Mittwoch, dem 22. März 2017, um 18.00 Uhr, im Rathaus, Sitzungssaal 1.20

Zu 1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 09.11.2016

Einwendungen liegen bisher nicht vor.

Zu 3. Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4. Angelegenheiten der Feuerwehr

4.1 Neuwahl des Wehrführers

Bei der diesjährigen Jahreshauptversammlung am 13.01.2017 haben die aktiven Mitglieder der Feuerwehr

Herrn Thomas Krämer, wohnhaft John-Brinkmann-Str. 21, 24782 Büdelsdorf, zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Büdelsdorf gewählt.

Die Wahl bedarf gem. § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Ein entsprechender Beschluss soll in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung am 23.03.2017 gefasst werden.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales empfiehlt der Stadtvertretung, die Zustimmung zur Wahl des Herrn Thomas Krämer zum Gemeindeführer zu erteilen.

4.2 Neuwahl des stellvertretenden Wehrführers

Bei der diesjährigen Jahreshauptversammlung am 13.01.2017 haben die aktiven Mitglieder der Feuerwehr

Herrn Robert Scheffer, wohnhaft Pommernweg 22, 24782 Büdelsdorf, zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Büdelsdorf gewählt.

Die Wahl bedarf gem. § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Ein entsprechender Beschluss soll in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung am 23.03.2017 gefasst werden.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales empfiehlt der Stadtvertretung, die Zustimmung zur Wahl des Herrn Robert Scheffer zum stellvertretenden Gemeindeführer zu erteilen.

4.3 Einnahme- und Ausgabeplanung für das städtische Sondervermögen „Kameradschaftskasse der Feuerwehr Büdelsdorf“

Nach § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Satzung für das Sondervermögen der Stadt Büdelsdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Büdelsdorf ist vom Wehrvorstand ein Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen und von der Mitgliederversammlung beschließen zu lassen. Der Einnahme- und Ausgabeplan tritt nach Zustimmung durch die Stadtvertretung in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen

Der für das Jahr 2017 vom Wehrvorstand aufgestellte und von der Mitgliederversammlung der Feuerwehr Büdelsdorf am 13.01.2017 beschlossene Einnahme- und Ausgabeplan wird der Vorlage als Zusammenfassung in **Anlage 1** beigefügt.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales wird um folgende Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung gebeten:

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales empfiehlt der Stadtvertretung, die Zustimmung zu der am 13.01.2017 durch die Mitgliederversammlung der Feuerwehr Büdelsdorf beschlossenen Einnahme- und Ausgabeplanung zu erteilen.

4.4 Einsatzleitwagen (ELW)

Eine Auftragsvergabe zum Bau des Fahrzeuges erfolgte am 06.05.2016 an die Fa. GSF. Die Auslieferung/Überführung des Fahrzeuges erfolgte am 14.02.2017.

Die offizielle Übergabe des Fahrzeuges an die Wehr wird am 17.03.2017 um 19:00 Uhr in der Fahrzeughalle der Feuerwehr Büdelsdorf erfolgen.

Für die Beschaffung des ELW wurden in den Haushalt 2016 insgesamt 170.000 € in den Finanzplan eingestellt. Tatsächlich bezahlt wurde im Haushaltsjahr 2016 nur das Fahrgestell im Wert von 55.210,05 €. Die restlichen Haushaltsmittel in Höhe von 114.789,95 € wurden in das Haushaltsjahr 2017 übertragen. Nach der inzwischen vorliegenden Abschlussrechnung belaufen sich die Gesamtkosten für das Fahrzeug auf 163.317,98 € und liegen damit um 6.682,02 € unter dem Betrag der eingeplanten Finanzmittel (durch die erfolgte Übertragung der Finanzmittel stehen die eingesparten Beträge allerdings nicht zur Deckung etwaiger Mehrkosten an anderer Stelle zur Verfügung).

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

4.5 Vorübergehende Überlassung des Altfahrzeuges an die Wehr der Gemeinde Kronshagen

Nach abgeschlossener Ersatzbeschaffung des ELW war für das Altfahrzeug die Nutzung als zusätzliches Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) geplant.

Wegen der durch einen Brand im Februar 2017 kompletten Zerstörung der Feuerwache Kronshagen verfügt die dortige Wehr derzeit auch nicht mehr über einen einsatzfähigen ELW. An die Stadt Büdelsdorf wurde daher der Wunsch herangetragen, das

hier als ELW nicht mehr benötigte Altfahrzeug leihweise solange zu übernehmen, bis ein von der Gemeinde Kronshagen in Auftrag gegebenes Neufahrzeug ausgeliefert werden kann.

Diesem Wunsch wurde von hier entsprochen. Die Überlassungsvereinbarung ist der Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 5. Auslaufende Benutzungsrechte für den kirchlichen Teil des Friedhofes Büdelsdorf

Der Friedhof Büdelsdorf hat Flächenüberschüsse sowohl auf dem städtischen wie auch auf dem kirchlichen Teil. Vor allem auf dem westlichen und mittleren kirchlichen Teil (s. Skizze in **Anlage 3**) ist bereits heute eine starke Ausdünnung der Grabanlagen vorhanden.

Auf den Grabfeldern der in Anlage 3 markierten Flächen befinden sich derzeit noch Nutzungsrechte auf insgesamt 450 Grabstätten, von denen für 294 Grabstätten das Nutzungsrecht bis Ende 2027 auslaufen wird.

395 der 450 Grabstätten sind Reihengräber, für die das jeweilige Nutzungsrecht nach § 20 Abs. 3 der Friedhofssatzung nur für die Dauer einer Ruhezeit von 20 Jahren vergeben wird. Ein Anspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb des Reihengrabes ist nach § 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung ausgeschlossen.

44 der 450 Grabstätten sind jedoch Wahlgräber. Bei diesen besteht nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren nach § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes. Nach § 23 Abs. 1 der Satzung können in diesen Gräbern neben dem Nutzungsberechtigten auch dessen Angehörige bestattet werden. Diese Rechte können nur aus zwingenden Gründen, die hier nicht vorliegen, eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Dennoch wäre es sowohl aus Gründen der Pflege als auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sinnvoll, auch die Nutzungsrechte für diese Wahlgrabstätten nach Möglichkeit enden zu lassen oder alternativ an anderer Stelle gleichwertige Grabstellen anzubieten.

Derartige Regelungen wären im Einzelfall und nur auf freiwilliger Basis mit den Nutzungsberechtigten zu treffen. Gegebenfalls wären hierzu kostenfreie Umbettungen und/oder Anrechnung des Wertes für die noch laufenden Nutzungsrechte anzubieten. Hierdurch würde es in Einzelfällen zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Stadt Büdelsdorf kommen können, die jedoch nicht im Zuge der Gebührenerhebung auf die übrigen Nutzer des Friedhofes umzulegen wären.

Dem gegenüber stünde bei erfolgreicher Umsetzung eine gewisse Kostenersparnis, da die leerlaufende Belegung dieses Friedhofsteils mit weniger zeitlichem Aufwand zu pflegen wäre.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales begrüßt die Planungen zum sukzessiven Auslauf der westlichen und mittleren kirchlichen Friedhofsfläche. Reihengrabstätten sollen nach Auslauf der jetzt noch vorhandenen Nutzungsrechte nicht mehr belegt werden. Die Verwaltung wird gebeten, mit den Nutzern der in diesen Bereichen befindlichen Wahlgrabstätten nach Möglichkeit die Nutzung anderer Grabstätten auf freiwilliger Basis zu erreichen. Sollten hierfür ggf. finanzielle Entschädigungen

oder für den Nutzer kostenfreie Dienstleistungen (z. B. Umbettungen) notwendig sein, sollen diese nicht in die Gebührenberechnung einbezogen werden.

Zu 6 Flüchtlingsangelegenheiten

6.1 Zuweisung, Betreuung und Integration

Auf Kreisebene haben sich die Gemeinden darauf verständigt, zunächst bis Ende März 2017 nur in die Gemeinden Zuweisungen vorzunehmen, die aus der Vergangenheit noch Aufnahmeverpflichtungen haben. Hiervon ausgenommen sind Familiennachzüge, die selbstverständlich in die Kommunen erfolgen, in denen bereits die Stammfamilien leben. Für 2017 hat es für Büdelsdorf bislang keine direkte Zuweisung gegeben (lediglich eine Zuweisung aufgrund der Geburt eines Kindes). Derzeit ist die Anzahl der vorhandenen Unterkünfte daher völlig ausreichend (s. 6.2).

Ob dieses auch für den Rest des Jahres so sein wird, hängt natürlich stark von der jeweiligen Entwicklung ab.

Über die Anzahl der für dieses Jahr zu erwartenden Asylanträge ist leider keinerlei Datenlage vorhanden. Es besteht lediglich vergleichendes Zahlenmaterial beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Im Januar 2017 wurden insgesamt 16.057 Asylverfahren beim BAMF gestellt. (1.907 Folgeanträge). Im Januar des Vorjahres betrug diese Anzahl noch 50.532.

Am 31.12.2016 waren Asylverfahren für insgesamt 384.523 Personen noch nicht entschieden (368.665 Erst- und 15.858 Folgeverfahren). Bei insgesamt 2.183 Verfahren ist ein Widerspruchsprüfverfahren anhängig.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich durch den Rückgang der Flüchtlingszahlen einerseits und der personellen Verstärkung beim BAMF andererseits die Verfahrensdauer für die Neu- und Folgeanträge drastisch verkürzt hat und es auch zu einem spürbaren Abbau bei den noch unentschiedenen Verfahren gekommen ist. Diese Entwicklung zeichnet sich auch in Büdelsdorf ab.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die derzeitige Zusammensetzung der aktuell in Büdelsdorf betreuten Flüchtlinge:

Flüchtl. in städt. UK	Flüchtl. in eig. UK	Flüchtl. ges.	dav. SGB II	dav. nur geduldet	dav. aus sich. HKL	dav. a. HKL Afgh..	Unerl. Asylverf. m. Afgh.	Unerl. Asylverf. o. Afgh
137	45	182	76 (41,7%)	27 (14,8%)	20 (11,0%)	21 (11,5%)	59 (32,4%)	38 (20,9%)

Diese Tabelle zeigt, dass für insgesamt 123 Personen (67,5 %) kommunale Integrationsmaßnahmen nicht mehr erforderlich/möglich sind, da diese Personen bereits vom Jobcenter betreut werden, dem Grunde nach bereits zur Ausreise verpflichtet sind oder aus sog. sicheren Herkunftsländern kommen (und eigentlich ebenfalls mit ihrer Ausweisung zu rechnen haben). Rechnet man die noch im kommunalen Leistungsbezug stehenden Personen aus Afghanistan hinzu, die ja ebenfalls eine unsichere Bleibeperspektive haben, verbleiben eigentlich nur noch 38 Personen, die grundsätzlich für integrative Bemühungen zur Verfügung stehen.

Zieht man hiervon nochmals alle Personen ab, die unter 18 Jahre alt sind, bereits in Arbeit stehen, krank oder zu alt sind oder Kinder zu betreuen haben, verbleiben sogar

nur noch 15 Flüchtlinge.

Diese sehr geringe Anzahl macht auch deutlich, weshalb einzelne von der Bundesregierung aufgelegte Beschäftigungsmaßnahmen, wie z. B. die sog. Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM), in der Praxis überwiegend zögerlich oder gar nicht genutzt werden. Der Grund ist, dass für die Durchführung solcher Maßnahmen, zumindest in den kleineren Kommunen, zwischenzeitlich schlicht die infrage kommenden Personenkreise fehlen. Eine dringender Bedarf an solchen Maßnahmen hätte 2 Jahre früher bestanden!

Derzeit liegt der Fokus in der Integrationsarbeit auf der Betreuung und Begleitung chronisch und psychisch kranker Menschen und deren Familien sowie auf der Betreuung der Menschen ohne gute Bleibeperspektive. Hierbei ist festzustellen, dass sich teilweise schon seit Jahren tätige ehrenamtliche Helfer zunehmend zurück ziehen und neue Ehrenamtler nur sehr schwer zu gewinnen sind. Dieses spiegelt sich auch bei den in den Vorjahren geschaffenen Projekten wider. Einstmals sehr gut angenommene Projekte, wie z. B. das Nähprojekt, haben deutlich weniger Teilnehmer, andere Projekte, wie z. B. das Nachbarschaftscafé, wurden vollständig eingestellt. Ein weiterer Fokus der Betreuungsarbeit liegt auf der Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

6.2 Unterbringung, vorhandener Wohnraum

Von den ehemals 41 sind aktuell noch 34 Flüchtlingsunterkünfte vorhanden. Voraussichtlich zum Jahresende werden zudem die Unterkünfte in der Ulmenstraße 30, 34, 36 und 42 für die Unterbringung entfallen, da für diese Gebäude der Abriss vorgesehen ist, um die dann frei werdende Fläche für die Erschließung des Grundschulzentrums zu nutzen.

Die überwiegende Anzahl der Unterkünfte ist mit gesetzlicher Kündigungsfrist angemietet worden, Die Mietzeit kann also in der Regel mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist beendet werden.

Die Anmietung einiger Wohnungen machte jedoch eine mehrjährige Mietzeit erforderlich. Die Herrichtung der Gemeinschaftsunterkunft „Memelstraße 48“ und die Herrichtung der Notunterkunft „Sporthalle Fr.-Fr.-Schule“ erforderte zudem die Aufstellung von Versorgungscontainern, ohne die diese Unterkünfte nicht zu Wohnzwecken nutzbar wären.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Objekte konnten jedoch nur mit einer mehrjährigen Mietdauer angemietet werden, deren Laufzeit teilweise noch 2017 enden wird, bzw. deren Kündigung noch in diesem Jahr ausgesprochen werden müsste, sofern keine Fortsetzung des Mietverhältnisses erfolgen soll.

Lage der Unterkunft	Künd. bis	Ablauf MV Wohnung	Ablauf MV Vers.-Cont.	Tats. Beleg.	Mögl. Beleg.
Kaiserstraße 3, EG Kaiserstraße 3, OG Kaisertrasse 3, DG	31.05.2017	31.12.2017		4 0 2	4 5 2
Memelstraße 48	30.06.2017	14.10.2018	Okt. 2017	18	24
Sporthalle Fr.-Fr.-Schule	30.06.2017	entfällt	Okt. 2017	0	25

Maulbeerweg 4, EG Maulbeerweg 4, OG	31.08.2020	30.11.2020		8 6	8 5
Neue Dorfstraße 91 b	31.10.2020	31.01.2021		6	12
Neuer Gartenweg 13, EG Neuer Gartenweg 13, OG Neuer Gartenweg 13, DG	31.07.2018	31.10.2018		7 7 5	7 7 5
Usedomstraße 13	31.12.2017		April 2018	9	44
Ulmenstraße 30	Geplanter Abriss Ende 2017/Anfang 2018			3	5
Ulmenstraße 34				1	5
Ulmenstraße 36				6	5
Ulmenstraße 42				5	5

Bei Abriss der Wohngebäude in der Ulmenstraße und bei Kündigung der Wohnungen in dem Gebäude Kaiserstraße 3 würden zum Ende des Jahres insgesamt 21 Personen in anderen Unterkünften unterzubringen sein (4 Familien und 3 Einzelpersonen). Weitere 18 Personen wären bereits im Oktober 2017 unterzubringen, wenn die Mietdauer für den Container am Objekt „Memelstraße 48“ nicht an die Laufzeit des Mietvertrages für diese Unterkunft angepasst werden würde (Verlängerung um ein Jahr).

Alternativ stünden in diesem Jahr keine ausreichenden Unterkünfte zur Verfügung, um diese Personen an anderer Stelle unterzubringen. Von einer Kündigung des Mietvertrages für die Kaiserstraße 3 sollte daher abgesehen werden, so dass sich der Mietvertrag stillschweigend zunächst um ein weiteres Jahr verlängert. Der auf 24 Monate festgelegte Mietvertrag für den Versorgungscontainer auf dem Grundstück „Memelstraße 48“ sollte ebenfalls um ein weiteres Jahr verlängert werden, damit die Verträge für das angemietete Objekt und den Container ggf. zu einem einheitlichen Zeitpunkt gekündigt werden können (möglicherweise dann im Juni 2018 zum 14.10.2018)

Das Turnhallegebäude, das 2015 für eine übergangsweise Unterbringung von Flüchtlingen zur Notunterkunft umgebaut wurde, ist seit Ende des letzten Jahres ungenutzt und wird, soweit eine Bedarfseinschätzung überhaupt möglich ist, für die künftige Unterbringung nicht mehr zwingend gebraucht. Zudem ist an dem jetzigen Schulstandort der Fr.-Fr.-Schule ab 2019 die Errichtung einer Kindertagsstätte geplant. Eine weitergehende Nutzung der Sporthalle als Flüchtlingsunterkunft sollte daher auch aus diesem Grunde nicht vorgenommen werden.

Da die Mietdauer des vor der Sporthalle aufgestellten Versorgungscontainers (ebenso wie in der Memelstraße) bereits im Oktober 2017 endet, sollte das auf 24 Monate fest geschlossene Mietverhältnis nicht fortgeführt werden und zeitnah ein Rückbau des Hallengebäudes erfolgen. Hierfür wäre spätestens zum 30.06.2017 die Kündigung des Mietvertrages vorzunehmen (anderenfalls verlängert sich die Mietdauer auf unbestimmte Zeit bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten).

Die Container-Sammelunterkunft „Usedomstraße 13“ ist nur in sehr geringem Maße ausgelastet, 1 Container ist vollständig unbelegt. Neben den hohen monatlichen Mietkosten fallen durch die allein auf Strom abgestellte Energieversorgung extrem hohe Bewirtschaftungskosten an. Eine Fortführung dieser Unterkunft ist daher absolut un-

wirtschaftlich. Der ebenfalls auf 24 Monate festgelegte Mietvertrag für die Containeranlage sollte daher nicht verlängert werden, damit 2018 ein Rückbau dieser Anlage erfolgen kann. Der Mietvertrag sollte bis spätestens 31.12.2017 ebenfalls gekündigt werden, da sich anderenfalls das Mietverhältnis, wie bereits oben erwähnt, verlängern würde.

Unterzubringen wären dann voraussichtlich in diesem Jahr „nur“ die 15 Personen, die zur Zeit noch in den zum Abriss bestimmten Gebäuden in der Ulmenstraße wohnen. Soweit zum Zeitpunkt des Abrisses an anderer Stelle kein geeigneter Wohnraum vorhanden ist, müssten ggf. zusätzliche Unterkünfte angemietet werden.

Die von der BGM in B-30 geplanten 48 Wohneinheiten, von denen die Stadt für 24 Wohneinheiten das Belegungsrecht bzw. die Mietverpflichtung hat, werden voraussichtlich dann noch nicht zur Verfügung stehen.

Allerdings wird im 1. Halbjahr 2017 die Wohnung des Hausmeisterehepaares der Fr.-Fr.-Schule frei werden, so dass ggf. auch hier –bis zum Abriss dieses Gebäudes– eine Unterbringung von Flüchtlingen oder anderen wohnungslosen Personen erfolgen könnte.

Der Ausschuss wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird gebeten

- den Mietvertrag für den Versorgungscontainer der Unterkunft „Memelstraße 48“ für ein weiteres Jahr zu verlängern,
- den Mietvertrag für den Versorgungscontainer an der Sporthalle der Fr.-Fr.-Schule zu kündigen und den zeitnahen Rückbau der Sporthalle zu veranlassen,
- die Mietverträge für die Containerunterkunft „Usedomstraße 13“ fristgerecht zu kündigen und den Rückbau dieser Anlage zu veranlassen.

Für die entfallenden Unterbringungsmöglichkeiten sind, soweit hier nicht im Bestand ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, im Bedarfsfall ggf. neue Unterkünfte anzumieten.

Zu 7. Stundenerhöhung im Standesamt

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Verwaltungsgemeinschaft der Standesämter der Städte Rendsburg und Büdelsdorf sah vor, die am 01.01.2006 vorhandene Gesamtstundenzahl von 200,75 Wochenstunden ab 2007 um 30 Wochenstunden zu reduzieren. Tatsächlich konnte eine solche Reduzierung der Stundenzahl nie erreicht werden, da das stetig steigende Aufgabenspektrum des Standesamtszentrums gegenteilig mehrfach zusätzliche Personalstunden erforderlich machte (u. a. wegen der Einführung des zentralen elektronischen Personenstandsregister und der damit notwendigen Datennacherfassung).

Derzeit sind im Standesamtszentrum Rendsburg/Büdelsdorf 3 Beschäftigte mit insgesamt 90 Wochenstunden sowie 4 verbeamtete Kräfte mit insgesamt 136,5 Wochenstunden tätig. Insgesamt sind also 7 Mitarbeiter mit insgesamt 226,5 Wochenstunden im Standesamtszentrum beschäftigt.

In den letzten Jahren ist es zu einem erheblichen Anstieg von Eheschließungen mit ausländischen Staatsangehörigen gekommen. Der hierfür notwendige Zeitaufwand liegt deutlich über dem, der für Eheschließungen mit ausschließlich deutschen Ehepartnern benötigt wird. Zudem ist die Anzahl der in Rendsburg (Imlandklinik) zu beurkundenden Geburten in den letzten Jahren angestiegen.

Aus den genannten Gründen soll die wöchentliche Arbeitszeit einer verbeamteten Mitarbeiterin der Stadt Rendsburg von derzeit 20,5 auf künftig 34 Wochenstunden erhöht werden. Die Mehrstunden sollen mit 7 Wochenstunden im Eheschließungsbereich und mit 6,5 Stunden im Geburtenbereich aufgeteilt werden.

Die dann anfallenden Personalmehrkosten wären nach § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Städten Rendsburg und Büdelsdorf zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die beiden Städte aufzuteilen, wodurch die Stadt Büdelsdorf im Rahmen der Personalkostenabrechnung einen ca 5.500 € geringeren Ausgleichsbetrag von der Stadt Rendsburg zu erwarten hätte.

Nach § 3 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt die Einstellung bzw. Reduzierung von Personal einvernehmlich.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme und Zustimmung gebeten.

Zu 8 Unterbringung von obdachlosen Personen

Bis zur Erstellung der Containerunterkunft für die Unterbringung von Flüchtlingen wurde ein hierfür abgerissener Schlichtbau für die Unterbringung von obdachlosen Personen genutzt.

Seither erfolgt die Unterbringung obdachloser Menschen in hierfür geeigneten Wohnungen, die für die Unterbringung von Flüchtlingen angemietet wurden und für diesen Zweck damit nicht mehr zur Verfügung stehen.

Ohnehin beinhalten die mit den Vermietern geschlossenen Mietverträge nur die Unterbringung von Flüchtlingen. Die Unterbringung sonstiger wohnungsloser Personen ist vertraglich nicht geregelt und kann daher nur in den Unterkünften erfolgen, wo sich die Vermieter hierzu explizit einverstanden erklärt haben.

Derzeit sind so 2 Wohnungen mit insgesamt 3 Personen zweckentfremdet belegt.

Im Hinblick auf die zur Zeit recht entspannte Flüchtlingssituation wird sich die Anzahl der Flüchtlingsunterkünfte bereits in diesem Jahr merklich reduzieren (s. TOP 6.2).

Weitere Entscheidungen über die Kündigung oder Fortsetzung von Mietverhältnissen sind im nächsten Jahr zu treffen.

Es ist damit sicher davon auszugehen, dass die Unterbringung wohnungsloser Personen dauerhaft nicht in der Form erfolgen kann, wie sie derzeit praktiziert wird.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass regelmäßig Einzelpersonen oder auch Familien ordnungsrechtlich untergebracht werden müssen, da sie nach Verlust ihrer Unterkunft nicht imstande sind, sofort wieder eine neue Wohnung anzumieten. Häufig stehen hier auch negative Auskünfte der Schufa Holding AG (früher: SCHUFA e.V. Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) dem Abschluss eines Mietvertrages im Weg. Die Erfahrung zeigt, dass es insbesondere für diesen Personenkreis und für Menschen mit Suchtproblemen sehr schwierig werden kann, eine eigene Wohnung anzumieten. In der Folge werden diese Personen langfristig in städtischen Unterkünften einzuweisen sein, um eine Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Aus Verwaltungssicht würde sich für den Neubau einer neuen Notunterkunft das Areal der jetzigen Containerunterkunft in der Usedomstraße 13 anbieten. Für die Aufstellung der Container sind sämtliche notwendigen Ver- und Versorgungsanschlüsse gelegt worden, so dass an dieser Stelle nach Abbau der Container grundsätzlich auch wieder eine Notunterkunft entstehen könnte.

Der Ausschuss wird um eine Stellungnahme gebeten.

Zu 9. Informationen

Zu 10 Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der bürgerlichen Mitglieder

Büdelsdorf, den 10.03.2017

(Hein)